

ABFALLGEBÜHREN ALLGEMEIN



STAND 09.2023



Vortrag von: Julian Haunold

Tel.: 06663/9126-818

Fax: 06663/9126-819

E-Mail: julian.haunold@kaluscontrol.de

KalusControl

Unternehmensgruppe

Brückentor 6

36396 Steinau a. d. Str.

Gründung: 2005

Mitarbeiter: 9



THEMA:
ABFALLGEBÜHREN
ALLGEMEIN

Ansprechpartner
Herr Julian Haunold

ÜBERBLICK

15 MIN.



1

RECHTSGRUNDLAGE FÜR GEBÜHRENKALKULATIONEN

2

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

3

BESONDERHEITEN BEI ABFALLGEBÜHREN

4

ABFALLGEBÜHRENSTRUKTUR VON NIDDERAU

RECHTSGRUNDLAGE FÜR GEBÜHRENKALKULATIONEN

1 **Das kommunale Abgabengesetz**

- ✓ Grundlage bildet der § 10 KAG
- ✓ Gebührenermittlung auf Basis der betriebswirtschaftlichen Grundsätze
- ✓ Kalkulationszeitraum maximal 5 Jahre
- ✓ Die Kostendeckungsgrundsätze
(Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot)

RECHTSGRUNDLAGE FÜR GEBÜHRENKALKULATIONEN

Gesetz über kommunale Abgaben (KAG)
in der Fassung vom 24. März 2013

§ 10

Benutzungsgebühren

1 (1) Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die **Kosten der Einrichtung gedeckt** werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. § 121 Abs. 8 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

2 (2) Die Kosten nach Abs. 1 sind nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere **Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals**. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der **fünf Jahre nicht überschreiten** soll. **Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.**

3 (3) **Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen** (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. In der Satzung können Mindestsätze festgelegt werden. Die Erhebung einer Grundgebühr neben einer Gebühr nach Satz 1 bis 3 ist zulässig.

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

1 Datengrundlagen

➤ Gebührensatzung (Leistungen)

2 ➤ Mittelfristige Kostenplanung

➤ Investitionsplan

➤ AfA-Vorschau (Anlagenbuchhaltung)

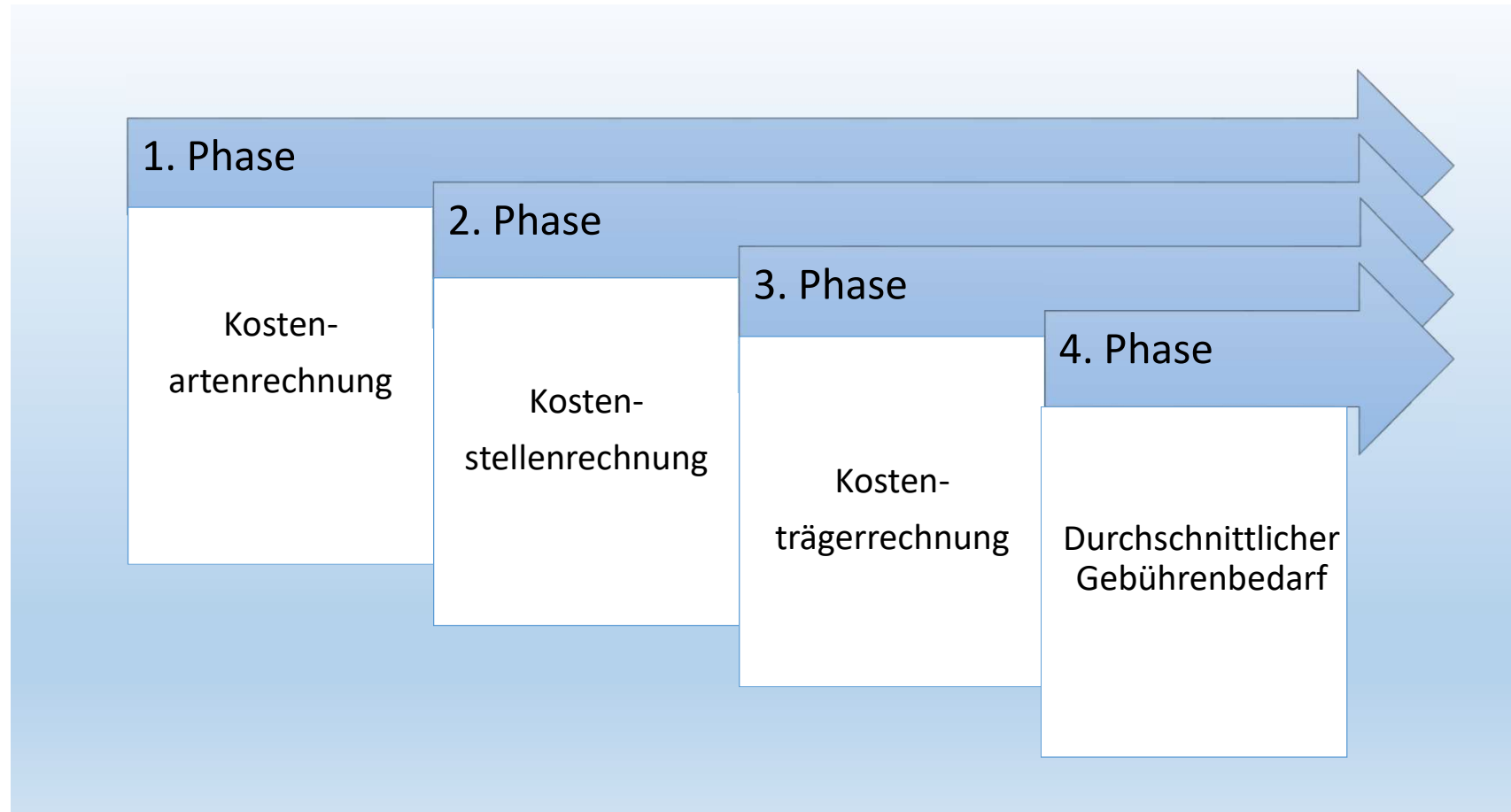
3 ➤ kalkulatorischer Anlagenzins

➤ Mengenplanung (Fallzahlen)

➤ Leistungsparameter für die Bildung von Äquivalenzziffern

4 ➤ Normbedarf für Pauschalgebühren

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN



BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

1

Die Kostenartenrechnung

2

Basis für Nachkalkulationen:

Teilergebnisrechnung (-en) ergänzt um ggf.
Anlagenverzinsung und weiteren gebührenrelevanten,
nicht in der TER beachteten, Einnahmen oder Ausgaben

3

4

Basis für Vorkalkulationen:

Teilergebnisrechnung oder Planteilergebnisrechnung,
fortgeschrieben mit einer pauschalen Inflation.

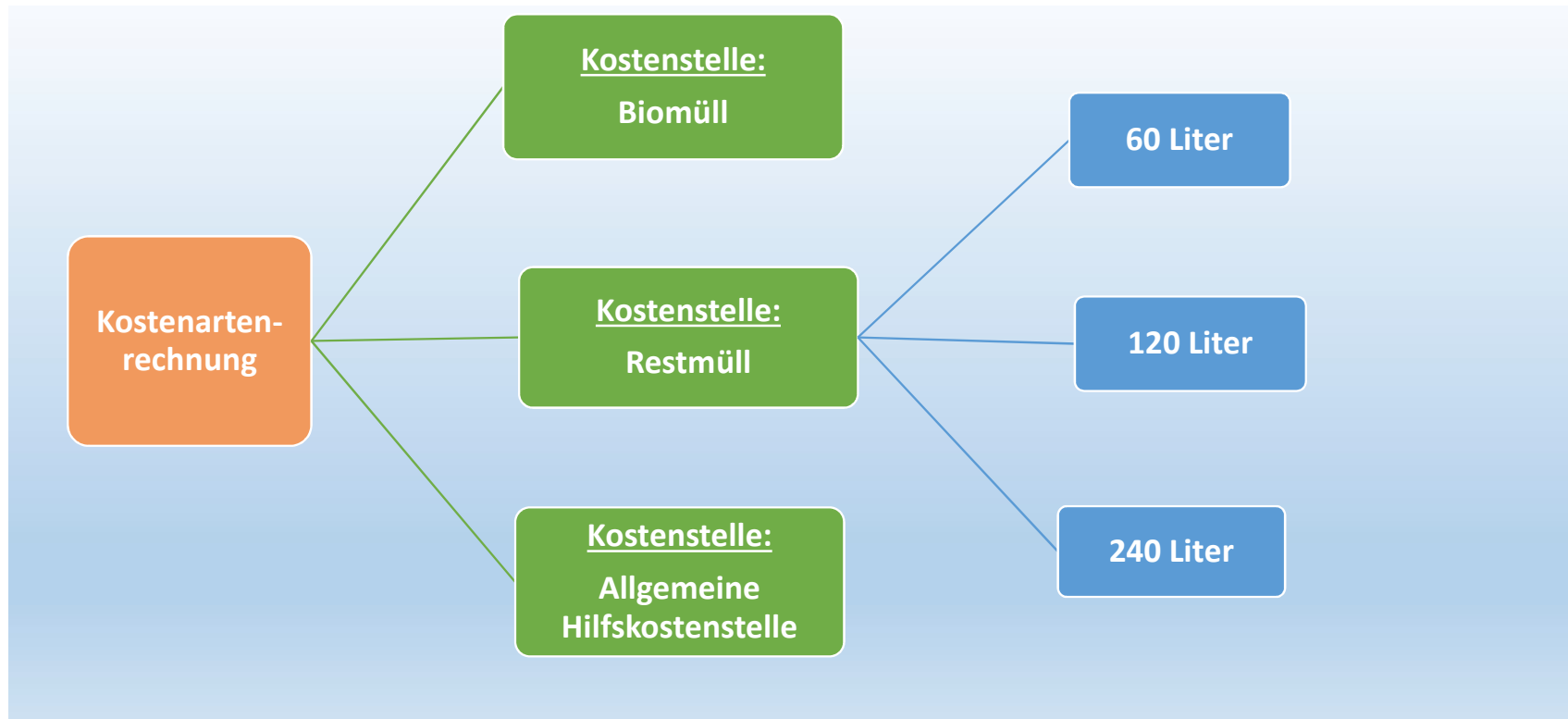
Abweichend davon, anlagengenaue Fortschreibung von
Anlagen- und Sonderpostenspiegel und Einarbeitung
des Investitionsplans

Ergänzt um Anlagenverzinsung und weiteren
gebührenrelevanten, nicht in der TER beachteten,
Einnahmen oder Ausgaben

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

1 Die Kostenstellenrechnung

Kostenstellen werden auf Basis von sich ähnelnden Gebühren erstellt. Es entstehen sozusagen „Gebührengruppen“. Auf Basis dieser werden dann, oftmals mit Hilfe eines Betriebsabrechnungsbogens, die ermittelten Kosten aufgeteilt.



BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

1 Die Äquivalenzziffernrechnung

2 Äquivalenzziffern kommen zum Einsatz, um Gebühren innerhalb einer Kostenstelle ins Verhältnis zu setzen.

Beispielhafte Ermittlung von Äquivalenzziffern bei den Nutzungsrechten:

Gebühr	Grundlage	Formel	Äquivalenzziffer
60 Liter Restmüll	26x Abholungen im Jahr 60L	$=26/26*60/60$	1,00
120 Liter Restmüll	26x Abholungen im Jahr 120L	$=26/26*120/60$	2,00
60 Liter Restmüll 1-2 Personen Hh.	13x Abholungen im Jahr 60L	$=13/26*60/60$	0,50

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

1 Die Kostenträgerrechnung

2 Bei der Kostenträgerrechnung werden die Kostenstellenrechnung und die Äquivalenzziffern zusammen geführt und so eine kostendeckende Gebühr für den Kalkulationszeitraum ermittelt.

Beispielhafte Ermittlung der kostendeckenden Gebühr mit angenommenen Fallzahlen (FZ), Gesamtkosten (GK) und den Äquivalenzziffern der letzten Seite (ÄZ).

Gebühr	ÄZ	FZ	Schlüssel	Anteil	GK = 30.000 €	Gebühr (Kosten/FZ)
60L Rest	1,00	100	=1*100=100	100/150	=10/15*30T = 20T	200,00 €
120L Rest	2,00	20	=2*20=40	40/150	=4/15*30T = 8T	400,00 €
6L Rest 2 PHh.	0,50	20	=0,5*20=10	10/150	=1/15*300T = 2T	100,00 €

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

1 Die Gebührenaussgleichsrücklage

2 Die Nachkalkulation stellt das Ergebnis nach Gebührenrecht der Vorjahre fest. Dabei wird ein Gewinn oder Verlust sowohl gesamt als auch pro Kostenstelle und pro Gebührenart festgestellt.

Nach KAG sind die Gemeinden dazu verpflichtet, Gewinne innerhalb der nächsten 5 Jahre zurück zu führen. Verluste dürfen, müssen jedoch nicht ausgeglichen werden.

3 Die Gebührenaussgleichsrücklage ist spätestens nach Erstellung der Nachkalkulation zu buchen und bilanziell darzustellen. (Passiva, Bilanzposition 2.2) (vgl. GemHVO §49)

4

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

1 Die Gebührenaussgleichsrücklage

2 Ermittelt wird die Gebührenaussgleichsrücklage auf Basis der Kostenstellen oder Kostenträgerrechnung. Hier die Ermittlung auf Basis der Kostenträgerrechnung (Beispieljahr 2022)

Gebühr	Aktuelle Satz	FZ	Einnahmen	GK = 30.000 €	Gewinn/Verlust (+/-)	Gebührenaussgleichsrücklage
60L Rest	210,00 €	100	=210*100=21T	=10/15*30K = 20T	+ 1.000 €	1.000 €
120L Rest	350,00 €	20	=350*20=7T	=4/15*30K = 8T	- 1.000 €	0 €
6L Rest 2 PHh.	120,00 €	20	=120*20=2,4T	=1/15*300K = 2T	+ 400 €	400 €

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

1 Die Gebührenaussgleichsrücklage

2 Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage

Das Ergebnis wird in 2023 erst festgestellt, sodass eine Auflösung erst ab 2024 beachtet werden kann.

Gebühr	31.12.2022	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
60L Rest	1.000 €	800 €	600 €	400 €	200 €	0 €
120L Rest	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6L Rest 2 PHh.	400 €	320 €	240 €	160 €	80 €	0 €

BESONDERHEITEN BEI ABFALLGEBÜHREN

1

➤ Subventionierung von Bio-, Papier- und Plastikmüll durch Restmüll

2

➤ Hoher Kostenanteil durch Verträge mit Externen

➤ Kostenerhöhung durch CO2 Zertifikate für Abfallverbrennung

➤ Aufteilung der Gebühren in Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

3

➤ Wilder Müll, öffentliche Mülltonnen und Straßenreinigung

4

BESONDERHEITEN BEI ABFALLGEBÜHREN

1 ➤ Subventionierung von Bio-, Papier- und Plastikmüll durch Restmüll

- Papier- und Plastikmüll ist nach den DSD gebührenfrei, da die Einnahmen durch Recycling die Kosten decken sollen. Tatsächlich entstehen auch nach Abzug der Einnahmen oftmals noch Kosten. Diese sollen über den Restmüll gedeckt werden, da hier bei allen Gebührenzahlern eine Anschlusspflicht besteht.

2 ➤ Hoher Kostenanteil durch Verträge mit Externen

- Abweichend von einer pauschalen Inflation ist die Kostenstruktur oftmals stark von externen Versorgungsverträgen abhängig. Hier sind die Bedingungen genau zu prüfen und die Kostenentwicklung bei der Vorkalkulation bestmöglich einbeziehen.

BESONDERHEITEN BEI ABFALLGEBÜHREN

1 ➤ Kostenerhöhung durch CO2 Zertifikate für Abfallverbrennung

- Ab 2024 wird die Müllverbrennung auch Teil der CO2 Bepreisung. Nach unseren aktuellen Informationen und Berechnungen führt diese Gesetzesänderung zu einer Kostensteigerung von etwa 2-3%. Teilweise wurden diese Kosten von externen Versorgern bereits beachtet, teilweise kommen Sie jedoch auch noch hinzu.

2 ➤ Aufteilung der Gebühren in Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

- Gemeinden können entscheiden, wie Sie die Gebühren erheben. Abweichend vom Standard, der Erhebung einer Gebühr pro Tonne pauschal jährlich, ist die Aufteilung in eine Grund- und eine Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr dient hierbei zur Deckung von maximal aller fixen Kosten. Alle weiteren Kosten werden über den tatsächlichen Verbrauch (oftmals von unten mit einem jährlichen Minimum) berechnet, zB nach Gewicht oder nach Abholung.

BESONDERHEITEN BEI ABFALLGEBÜHREN

1 ➤ Wilder Müll, öffentliche Mülltonnen und Straßenreinigung

- 2 ➤ Wild abgelegter Müll ist ein Problem aller Gemeinden. In der Regel sind diese Kosten durch den städtischen Haushalt und nicht vom Gebührenzahler zu tragen. Ausnahmen können nur sein, wenn die Kosten eher gering sind und nur schwer aus den Gesamtkosten herausgefiltert werden können.
- 3 ➤ Selbiges gilt für öffentliche Mülltonnen und die Straßenreinigung. Deren Kosten sind nicht Teil der gebührenrechtlichen Kostenstruktur und sind auszusondern, falls diese über das Teilergebnis des Abfalls gebucht wurden.

ABFALLGEBÜHRENSTRUKTUR VON NIDDERAU

- 1
 - Gebührenmodell mit einer Grundgebühr und Verbrauchsgebühren
- 2
 - Kostenstruktur stark auf Basis von Versorgungsverträgen (ca. 75%)
 - Die geplante Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage drückt aktuell noch die Gesamtkosten (ca. -7%)
 - Geplante Änderungen in der Gebührenstruktur von Wiegesystem hin zu einem Ident System (Zahlung pro Abholung pauschal)
- 3
- 4

ABFALLGEBÜHRENSTRUKTUR VON NIDDERAU

1 ➤ Kostenstellen und Kostenträger von Nidderau:

➤ **Grundgebühr (Fixkosten)**

- 120L Restmülltonne (ÄZ = 1,00)
- 240L Restmülltonne (ÄZ = 2,00)
- 1.100L Restmülltonne (ÄZ = 9,17)

➤ **Restmüll**

- Pro Kilogramm, mindestens 5kg pro Abholung (ÄZ = 1,00)

➤ **Biomüll**

- Pro Kilogramm, mindestens 5kg pro Abholung (ÄZ = 1,00)

➤ **Restmüllsäcke auf Basis der Einzelkosten beim Ankauf**

➤ **Sperrmüll**

- Pro Kilogramm, mindestens 100kg pro Abholung (ÄZ = 1,00)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!